

bvvp-Widerspruchsformular gegen den Honorarbescheid Quartal 3/20 Deckungslücke TI

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Elsenheimer Str. 39
80687 München

Fax.: 089 / 570 93 – 649 32

Widerspruch gegen den Honorarbescheid 3/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich erneut Widerspruch gegen den Honorarbescheid für das 3. Quartal 2020 zur Fristwahrung ein. Dieser Widerspruch richtet sich gegen die unzureichende Höhe der Erstattung der KV, die die Kosten der erforderlichen Erstausrüstung der Praxis zum Anschluss an die Telematik-Infrastruktur, für die Betriebskosten sowie für weitere Aufwendungen wie z.B. ein PVS-Update, Installation, Schulung, Ausfallzeiten und zusätzlichen Aufwand in der VSDM-Startphase nicht deckt. Der Gesetzgeber hat in § 291a SGB V grundlegend normiert, dass die Krankenkassen die Ausstattungs- und Betriebskosten für die Telematik-Infrastruktur zu tragen haben. In der untergesetzlich normierenden TI-Finanzierungsvereinbarung der KBV und des GKV-Spitzenverbandes ist die Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgabe der Kostenerstattungspflicht konkretisiert. Die Erstattungspauschale beinhaltet grundsätzlich die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung der Praxis mit den erforderlichen technischen Komponenten und für deren laufende Betriebskosten zum reibungslosen Anschluss der Praxis an die Telematik-Infrastruktur und zur Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements (VSDM), ohne dass dem Praxisinhaber hierdurch Mehrkosten entstehen.

Die Kosten für die oben beschriebenen Komponenten, die Betriebskosten und weitere Aufwände betragen für das Quartal 3/20 in meiner Praxis:

Erstausrüstung: Euro
Betriebskosten: Euro
Sonstige Aufwände: Euro
Summe: Euro

Die entsprechenden Rechnungsnachweise sind als Anlage zu diesem Widerspruch beigelegt. Im Vergleich dazu beträgt ausweislich des Honorarbescheids der KV die Kostenerstattung der KV für das 3. Quartal 2020 nur

..... Euro.

Entgegen der gesetzlichen Vorgabe erfolgte also keine Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. Des Weiteren hat der Gesetzgeber für den Aufwand der Erstinstallation und den Aufwand des Praxisinhabers während der Installation der TI einen Erstattungsbetrag von 900 Euro vorgesehen. Alle Softwarehäuser behalten diesen Betrag pauschal und vollständig ein bzw. stellen ihn in Rechnung. Entgegen der gesetzlichen Vorgabe erfolgte also keine Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. Es wird beantragt, das Widerspruchsverfahren vor dem Hintergrund der von MEDI GENO Deutschland unterstützten Musterverfahren beim Sozialgericht Stuttgart mit folgenden Aktenzeichen: S 24 KA 3544/19, S 5 KA 3545/19, S 12 KA 3546/19, S 12 KA 3547/19, S 12 KA 3548/19, S 24 KA 3549/19 bis zum Abschluss des Musterverfahrens und zur höchstrichterlichen Klärung ruhend zu stellen, sowie den Eingang des Widerspruchs schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



Datum

Unterschrift

Praxisstempel